

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten
der Gemeinde Meinhard (Kindergartensatzung)
- 4. Änderung -

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 25. Juni 2020 GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142 zuletzt geändert am 07.05.2020 GVBl. S. 318), § 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i.d.F. vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134 zuletzt geändert am 28.05.2018 GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 28.04.2020 BGBl. I, S. 960) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Meinhard am 14. August 2025 folgende 4. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten der Gemeinde Meinhard beschlossen:

Die Eltern, der Vater oder die Mutter, die Erziehungsberechtigten, der/die Erziehungsberechtigte, werden nachfolgend in dieser Satzung als „Erziehungsberechtigte“ (Mehrzahl) bezeichnet.

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindergärten werden von der Gemeinde Meinhard als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 19 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) betrieben. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Allgemeines

1. Die Kindergärten haben einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern.
Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
2. Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.
3. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.
4. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten der Gemeinde Meinhard an.
5. Über Ausnahmen zu dieser Satzung entscheidet der Bürgermeister/Gemeindevorstand.

6. Die Kindergärten verfügen über ein schriftlich niedergelegtes Konzept, welches nach Bedarf fortgeschrieben wird. Dieses Konzept dient als Grundlage für die Arbeit in den einzelnen Einrichtungen.
7. Die Kindergärten der Gemeinde Meinhard verfügen über eine Gesamtleitung sowie eine stellvertretende Gesamtleitung.
8. In jedem Kindergarten ist ein Elternbeirat zu wählen. Es werden regelmäßig Elternbeiratsgespräche geführt sowie Elternabende abgehalten.

§ 3

Betreuungsangebot und Öffnungszeiten

1. Die Gemeinde Meinhard verfügt über drei gemeindeeigene Kindergärten:

Kindergarten „Villa Kunterbunt“
Bergstraße 1
37276 Meinhard-Grebendorf
inkl.

Krippengruppe „Schlosszwerge“
Am Kirchrain 3
37276 Meinhard-Jestädt

Kindergarten „Sonnenschein“
Brüder-Grimm-Straße 22
37276 Meinhard-Frieda

Kindergarten „Löwenzahn“
Gebrüderstraße 6
37276 Meinhard-Schwebda

2. Alle Kindergärten haben in der Regel **montags bis donnerstags von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr** geöffnet.
3. Es kann in den Kindergärten zwischen drei Betreuungsangeboten gewählt werden. Die Festlegung der gewählten Betreuungszeit (Modul) erfolgt auf unbestimmte Zeit, jedoch mindestens bis zum Ablauf des Kindergartenjahres. Die Ummeldung der Betreuungszeit zu Beginn eines Kindergartenjahres muss spätestens am 30. Mai des laufenden Kindergartenjahres erfolgen. Die Gemeindeverwaltung kann in Abstimmung mit der jeweiligen Kindergartenleiterin über Ausnahmeregelungen entscheiden.

Modul 1 = montags bis freitags: 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Modul 2 = montags bis freitags: 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Modul 3 = montags bis donnerstags: 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags: 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr

§ 4

Aufnahme in die Kindergärten

1. In den Kindergärten werden Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Einschulung aufgenommen.
2. Es bedarf einer schriftlichen Anmeldung. Die Voranmeldungen hierfür sind bei der Gemeindeverwaltung oder dem Kindergarten einzureichen. Voranmeldungen dienen zur Planung. Nach Prüfung und Zusage durch die Gemeindeverwaltung erfolgt eine schriftliche Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten, welche durch einen Bescheid der Gemeindeverwaltung bestätigt wird. Die Aufnahme in die Kindergärten erfolgt nach der Reihenfolge der jeweiligen Anmeldungen bzw. unter Berücksichtigung der Dringlichkeit.
3. Sofern freie Plätze vorhanden sind, werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen, bevorzugt aufgenommen.

Gleiches gilt für die Kinder berufstätiger Erziehungsberechtigter sowie für Kinder, deren Erziehungsberechtigten sich in einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung befinden und aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind.

Die Gemeindeverwaltung kann diesbezüglich eine schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, der Hochschule, des Ausbildungsbetriebes oder Ähnlichem einfordern.

4. Geschwister von Kindern, die bereits in einer der drei Kindergärten aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.
5. Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat gemäß § 24 des Sozialgesetzbuchs VIII in Verbindung mit dem Kinderförderungsgesetz bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
6. In den Kindergärten der Ortsteile Frieda, Grebendorf und Jestädt können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr und im Kindergarten des Ortsteils Schwebda Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr aufgenommen werden.
7. Die Eingewöhnung (Schnuppertage) findet mit Beginn des Aufnahmemonates statt und ist mit dem Kindergartenpersonal abzustimmen.
8. Die Aufnahme setzt voraus, dass das Kind und seine Umgebung frei von ansteckenden Krankheiten sind und im Hinblick auf den gesundheitlichen Zustand des Kindes keine Bedenken gegen eine Aufnahme in den Kindergarten vorliegen. Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung, die bei Aufnahme in den Kindergarten nicht älter als vier Wochen sein darf, nachzuweisen. Zusätzlich ist eine Impfbescheinigung vorzulegen. Eine Masern-Impfung ist Pflicht.
9. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können im Einvernehmen mit dem Kindergarten aufgenommen werden, wenn in der Einrichtung eine dementsprechende, auf die Bedürfnisse des Kindes abgestimmte, Förderung möglich ist.

10. Sind die verfügbaren Plätze in einem der Kindergärten der Gemeinde Meinhard belegt, kann auf die anderen beiden Kindergärten ausgewichen werden, sofern dort freie Plätze vorhanden sind. Sind alle Plätze in den Meinharder Kindergärten belegt, werden weitere Anmeldungen auf eine Warteliste genommen. Dabei wird auch auf die Kindertagespflege des Werra-Meißner-Kreises und den Waldkindergarten in Eschwege verwiesen.
11. Die Einrichtungen stehen in erster Linie Kindern aus der Gemeinde Meinhard zur Verfügung. Liegen Anmeldungen von Kindern vor, die nicht in der Gemeinde Meinhard gemeldet sind, werden Kinder mit Wohnsitz in Meinhard, sofern die Platzanzahl begrenzt ist, vorrangig aufgenommen.
12. Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden der Plätze erfolgen.
13. Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung können nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten werden.

§ 5

Kindergartenbenutzungsgebühren

1. Für die Betreuung des Kindes/der Kinder in den Kindergärten der Gemeinde Meinhard haben die Erziehungsberechtigten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührensatzung zu entrichten.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Zahlungspflichtig sind die Erziehungsberechtigten. Leben die Erziehungsberechtigten getrennt, ist zunächst der Teil zahlungspflichtig, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist und oder das alleinige Sorgerecht hat.
4. Die Benutzungsgebühren sind wie folgt festgesetzt:

Betreuungsart	Betreuungszeit	Monatliche Gebühr		
		1 - 2 Jahren	2 - 3 Jahren	Ab 3 Jahren*
Modul "M1"	07:00 - 12:30 Uhr	200,00 €	180,00 €	0,00 €
Modul "M2"	07:00 - 15:00 Uhr	220,00 €	200,00 €	50,00 €
Modul "M3"	07:00 - 16:00 Uhr / 07:00 – 15:00 Uhr	230,00 €	210,00 €	75,00 €

** Gebühr beinhaltet die Förderung des Landes Hessen.*

5. Die Gebühr ist für einen vollen Monat und jeweils bis zum 1. Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Gemeindekasse zu entrichten und kann nicht in Teilbeträgen gezahlt werden.

6. Kinder ab drei Jahren, die für die Module „M2“ und „M3“ angemeldet sind, nehmen am gemeinsamen Mittagessen teil. Kinder unter drei Jahren können bereits ab Modul „M1“ am gemeinsamen Mittagessen teilnehmen.

Die Bestellung und die Abrechnung des Essens erfolgen durch die Erziehungsberechtigten online (per App) direkt beim Anbieter.

7. Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt und erlischt grundsätzlich durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Eine Rückerstattung der Gebühr bei rückwirkender Abmeldung erfolgt nicht. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
8. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen der Kindergärten der Gemeinde Meinhard, beträgt die Benutzungsgebühr für das 2. Kind 50 % der Gebühr der für dieses Kind gewählten Betreuungszeit. Für das 3. Kind wird keine Benutzungsgebühr erhoben. Hierbei ist es unerheblich für welche Betreuung das Kind angemeldet ist, oder ob sich das Kind in einer Pflegefamilie befindet.
9. Die Zahlungspflicht besteht auch während der Ferien, bei Streik, bei vorübergehenden Schließungen auf behördliche Veranlassung oder aus anderen zwingenden Gründen, bei Fehlen des Kindes aufgrund von Krankheit, Urlaub, Kuraufenthalten oder Ähnlichem.
10. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der/des Zahlungspflichtigen.
11. Über Stundungen, Niederschlagungen oder Erlasse von Forderungen gegenüber dem Zahlungspflichtigen entscheidet der Bürgermeister/Gemeindevorstand.
12. Sind die Zahlungspflichtigen mehr als drei Monate mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, so kann der Gemeindevorstand die Abmeldung des Kindes vom Besuch des Kindergartens oder die Ummeldung von Amtswegen auf das Modul 1 beschließen.
13. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
14. Sofern die Gebühr aufgrund finanzieller Engpässe der Erziehungsberechtigten nicht gezahlt werden kann, kann beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme der Kindergartengebühr gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
15. Kommt ein Bankeinzug nicht zustande, muss das Geld selbstständig, innerhalb einer Woche nach Benachrichtigung durch die Gemeindeverwaltung, an die Gemeinde Meinhard überwiesen werden. Der Bankeinzug wird in diesem Fall gelöscht und muss neu beantragt werden.

§ 6

Besuch in den Kindergärten

1. Im Interesse des Kindes, der Kindergartengruppe und der pädagogischen Arbeit soll ein regelmäßiger Besuch in dem Kindergarten erfolgen.
2. Nach Möglichkeit sollten die Kinder bis spätestens 08:30 Uhr täglich in den Kindergärten eintreffen.
3. Bleibt ein Kind dem Kindergarten fern, ist der Kindergarten **zwingend** zu informieren.
4. Bleiben Kinder unentschuldigt und ohne Grund dem Kindergarten länger als einen Monat fern, kann die Gemeinde Meinhard in Abstimmung mit dem Kindergarten und dem Fachdienst „Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“ des Werra-Meißner-Kreises tätig werden.
5. Die Kindergärten haben im Sommer, in Anlehnung an die Schulferien, drei Wochen geschlossen.

An Brückentagen kann, nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten, eine „Notgruppe“ in den einzelnen Kindergärten eingerichtet werden. Die „Notgruppen“ stehen ausschließlich Kindern, deren Erziehungsberechtigte in dieser Zeit bzw. an diesem Tag/diesen Tagen keinen Urlaub nehmen können und/oder für ihre Kinder keine Betreuung organisieren können, zur Verfügung. Die Gemeindeverwaltung kann hierrüber einen schriftlichen Nachweis verlangen (z. B. Arbeitgeberbestätigung). Auf die Notbetreuung besteht kein Rechtsanspruch. Über Einzelheiten wird gesondert entschieden.

6. Zwischen Weihnachten und Neujahr sind die Kindergärten geschlossen.
7. Aus betrieblichen Gründen, wegen Streiks, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt oder krankheitsbedingten Personalausfällen können die Kindergärten oder einzelne Gruppen kurzzeitig geschlossen werden. Dies ist auch möglich, wenn das Personal an Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt.
8. Die Kindergärten müssen geschlossen werden, wenn das Gesundheitsamt dies bei Auftreten von ansteckenden Krankheiten, wegen der bestehenden Infektionsgefahr, anordnet.
9. Für die Beförderung der Kinder zu den gemeindeeigenen Kindergärten wird zurzeit und nach Bedarf ein Bustransfer (Kindergartenbus) zur Verfügung gestellt. Der Bustransfer ist ausschließlich für Kinder ab drei Jahren und für die Kinder, deren Erziehungsberechtigten keine Möglichkeit haben, die Kinder selbst in den Kindergarten zu bringen, vorgesehen. Die Anmeldung für diese Kindergartenfahrten erfolgt über die Gemeindeverwaltung und gilt verbindlich. Ein innerörtlicher Transport erfolgt nicht.

Der Kindergartenbus fährt an Tagen, an denen eine „Notgruppe“ eingerichtet wird (z. B. Brückentage), nicht.

Der Transport ist über den Gemeindeunfallversicherungsverband versichert. Eine Haftung des Fahrers ist ausgeschlossen, es sei denn, er handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.

10. Die Kinder sind pünktlich aus den Kindergärten abzuholen. Sollte dies ausnahmsweise einmal nicht möglich sein, ist der Kindergarten rechtzeitig zu informieren.
11. Das Mittagessen wird gemeinsam im Kindergarten eingenommen. Es ist nicht gestattet, das Mittagessen, sofern beim gemeinsamen Essen im Kindergarten etwas übrigbleiben sollte, mit nach Hause zu nehmen beziehungsweise außerhalb des Kindergartens zu verzehren.

§ 7

Verhalten bei Krankheiten

1. Gleich zu Beginn einer Krankheit, insbesondere bei übertragbaren und meldepflichtigen Krankheiten (z. B. Corona, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Magen- und Darmerkrankungen (siehe auch Merkblatt „Gemeinsam vor Infektionen schützen“)), bei einem Befall mit Läusen und/oder Krätzmilben sowie bei Fieber (ab 38 Grad Körpertemperatur) sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich den Kindergarten darüber zu informieren und ihr Kind zu Hause zu behalten **(bei Magen- und Darmerkrankungen mindestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit, bei Fieber 24 Stunden fieberfrei)**, um eine Ansteckung der anderen Kinder und des Kindergartenpersonals zu vermeiden.
2. Die Kindergartenleitung kann darüber entscheiden, ob eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vor der Wiederaufnahme in den Kindergarten vorzulegen ist, welche bestätigt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten oder dem Befall mit Läusen/Krätzmilben ist.

Trotz Bescheinigung entscheidet letztendlich der Kindergarten über die Wiederaufnahme des Kindes. Im Zweifelsfall kann das Gesundheitsamt hinzugezogen werden.
3. Die Hinweise des Merkblattes „Gemeinsam vor Infektionen schützen“, welches mit der Anmeldung ausgehändigt wird, sind ausnahmslos zu beachten und einzuhalten.
4. Wird vom Kindergartenpersonal eine Erkrankung oder Verletzung des Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten, nach entsprechender Benachrichtigung durch die Einrichtung, verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

§ 8

Aufsichtspflicht und Haftung

1. Während der Öffnungszeiten der Kindergärten ist das Kindergartenpersonal für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und haben sie nach Beendigung der Betreuungszeit pünktlich im Kindergarten wieder abzuholen (bei vertretungsberechtigten Personen mit Abholberechtigung).

3. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der jeweiligen Einrichtung bzw. im eingesetzten Bustransfer und endet mit der Abholung der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes bzw. an der Haltestelle des Bustransfers.
4. Auf dem Hin- und Rückweg zu und von den Kindergärten obliegt die Aufsichtspflicht allein den Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten (z. B. Großeltern).
5. Bei Festen und Veranstaltungen mit den Erziehungsberechtigten und deren Kindern sind die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.
6. Für fehlende und/oder verschmutzte Kleidung oder Gegenstände der Kinder übernimmt die Gemeinde Meinhard keine Haftung.
7. Video-, Ton- oder Fotoaufnahmen jeglicher Art bedürfen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten (zum Beispiel bei Presseartikel oder Portfoliomappen).

§ 9

Abmeldung vom Besuch der Kindergärten

1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens muss durch die Erziehungsberechtigten schriftlich im Kindergarten oder der Gemeindeverwaltung erfolgen.
2. Abmeldungen sind nur zum Monatsende möglich. Die Abmeldung muss in der Regel spätestens vier Wochen vorher erfolgen. Bei Fristversäumnis ist die Kindergartengebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
3. Die Betreuung für Kinder unter drei Jahren geht, sofern keine Abmeldung der Erziehungsberechtigten erfolgt und sofern dementsprechend Plätze im Kindergarten vorhanden sind, in die Betreuung für Kinder ab drei Jahren über. In diesem Fall wird eine neue Gebühr festgesetzt (§ 5 dieser Satzung). Ein Wechsel der Betreuungszeit ist hierbei nicht vorgesehen.
4. Eine kurzzeitige Abmeldung beispielsweise aufgrund von Urlaub, Kuraufenthalt oder Krankheit ist nicht möglich.
5. Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Gemeindevorstand nach vorheriger Anhörung des Kindergartenpersonals sowie der Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten sind nach Entscheidung schriftlich über den Ausschluss (Abmeldung von Amts wegen) zu informieren.

6. Bleiben Kinder öfters oder ununterbrochen länger als einen Monat ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fern, können sie nach einer schriftlichen Mahnung vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Gemeindevorstand. Die Erziehungsberechtigten sind in diesem Fall schriftlich über den Ausschluss (Abmeldung von Amts wegen) zu informieren.

§ 10

Versicherung

Die in den Kindergärten der Gemeinde Meinhard angemeldeten Kinder sind bei der:

Unfallkasse Hessen

Leonardo-da-Vinci-Str. 20, 60486 Frankfurt am Main

1. Während des Aufenthaltes in den Kindergärten
2. Während aller Veranstaltungen auf und außerhalb des Geländes (Spaziergänge, Fahrten, Besichtigungen, Feste, usw.)

versichert.

§ 11

Gespeicherte Daten

Für die Anmeldung in einem der Kindergärten der Gemeinde Meinhard sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge werden personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert. Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG) über die Aufnahme ihrer persönlichen Daten unterrichtet.

§ 12

Inkrafttreten

Die vierte Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten der Gemeinde Meinhard tritt zum 1. November 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 1. Januar 2024 außer Kraft.

Meinhard, den 15. August 2025

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Meinhard

Gruß
Erste Beigeordnete